

Aus den G r ü n d e n :

Das angefochtene Urteil ist sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zutreffend.

Nach Ziff. 32 Abs. 1 MSt Typ I besitzen alle Mitglieder die gleichen grundlegenden Rechte und Pflichten und üben sie durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der LPG aus. Zu "diesen Rechten gehört" nach Ziff. 32 Abs. 2 Buchst. e auch das Recht, Bodenanteile zu erhalten, sofern Land eingebracht oder im Bodenbuch gutgeschrieben worden ist.

Die Ausübung dieses Rechts erfolgt im Rahmen des Statuts der LPG und anderer normativer Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Ausreichung von Bodenanteilen betreffen, sowie auf der Grundlage der konkreten Festlegung über die Höhe der Bodenanteile durch die Jahresendabrechnung. Das Recht, Bodenanteile zu erhalten, ist im Statut der Verklagten weder in bezug auf die Höhe noch in bezug auf die Art der Leistung (Geld oder Naturalien) näher ausgestaltet. Zu seiner Verwirklichung bedarf es deshalb einer genauen Spezifizierung durch die Mitgliederversammlung.

Nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Verklagten werden bei den Mitgliedern, die ihren Viehbestand bereits der LPG zur Nutzung übergeben haben, 70 Prozent der auf Bodenanteile entfallenden Natural- und Geldeinkünfte dem genossenschaftlichen Fonds zugeführt. Lediglich 30 Prozent gelangen zur Auszahlung. Es ist also insoweit eine genaue Spezifizierung durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Hiervon ausgehend, stehen der Klägerin für das Jahr 1971 Geldeinkünfte in Höhe von 142,41 M und 680,19 M Geldwert für Natural-einkünfte — insgesamt 822,60 M — aus Bodenanteilen zu.

Die Verklagte ist daher zutreffend zur Zahlung dieser Summe verurteilt worden.

Den Ausführungen in den Gründen der kreisgerichtlichen Entscheidung zu dem Beschluß der Mitgliederversammlung der Verklagten vom 4. Februar 1972 wird vom Senat und auch von der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zugestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Verteilung der Einkünfte der Genossenschaft regeln, haben keine rückwirkende Kraft. Es muß vielmehr bei Beginn des Wirtschaftsjahres für jedes Genossenschaftsmitglied feststehend welche Einnahmen es unter normalen Bedingungen erwarten kann.

Richtig ist auch, daß der Beschluß der Mitgliederversammlung vom Februar 1972 deshalb bedenklich ist, weil durch ihn Rentner, die nicht mehr an der genossenschaftlichen Arbeit teilnehmen können, ungerechtfertigt benachteiligt werden. Durch eine solche Regelung wird das grundlegende Recht des Genossenschaftsbauern, der Boden in die LPG eingebracht hat, auf Erhalt von Bodenanteilen in einem unverletzlichen Umfang eingeschränkt. Er verstößt daher in schwerwiegender Weise gegen Grundprinzipien des LPG-Rechts, insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Genossenschaft, so daß er von vornherein keine Rechtsverbindlichkeit erlangt. Damit kann er auch nicht Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung sein (vgl. Latka/Thoms, „Über die Tätigkeit der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts“, NJ 1970 S. 510 ff. [514]).

Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Bodenanteile in den LPGs Typ I einen wesentlich höheren Wert als in den LPGs Typ III haben und überwiegend in Naturalien erstattet werden. Das kann aber nicht dazu führen, kranke und alte Genossenschaftsbauern

auf einen derart geringen Betrag zu verweisen, wie das die Verklagte mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom Februar 1972 erreichen will. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Klägerin mit den Bodenanteilen die Steuern und sonstigen Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, abdecken muß.

Die Klägerin hat gegenüber der Verklagten außerdem auch Anspruch auf Lieferung von 3,75 dt Getreide und Kartoffeln. Gemäß Ziff. 8 und 65 Abs. 2 MSt Typ I kann jedes Mitglied mit seiner Familie bis zu 0,5 ha Ackerland persönlich nutzen. Nach den bei der Verklagten getroffenen Regelungen steht jedem arbeitenden Mitglied ein Morgen Land zur Verfügung. Da dieses Land jedoch von der Genossenschaft bewirtschaftet wird, erhalten die Mitglieder gegen Zahlung der anteiligen Bewirtschaftungskosten die entsprechenden Naturalien.

Entgegen der von der Verklagten vertretenen Auffassung muß davon ausgegangen werden, daß auch invalide und kranke Genossenschaftsmitglieder, die nicht mehr oder nur noch begrenzt an der genossenschaftlichen Arbeit teilnehmen, das Recht auf Führung einer persönlichen Hauswirtschaft und damit das Recht auf die persönliche Nutzung einer Ackerfläche haben. Hinsichtlich des Umfangs dieses Rechts ist die Mitgliederversammlung allerdings zu einer angemessenen Reduzierung berechtigt (vgl. auch Art 11, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 316). Wenn — wie bei der Verklagten — die individuellen Flächen genossenschaftlich bewirtschaftet werden, besteht der Anspruch auf die entsprechenden Naturalien. Die Klägerin hat insoweit in Anlehnung an Beschlüsse anderer LPGs und unter Berücksichtigung der Praxis nur einen Anspruch auf 50 Prozent der Naturalien für 0,25 ha Ackerfläche geltend gemacht.

Die Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft stimmt auch in dieser Frage mit der Rechtsauffassung des Kreisgerichts und des Senats überein.

Familienrecht

§59 FGB; §18 EGFGB; §§2, 25 FVerfO.

1. Wird im Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung vom Kind vortragen, daß es nicht Staatsbürger der DDR, sondern Bürger eines anderen Staates sei, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, welchem Staat das Kind angehört, da nach § 18 EGFGB über die Abstammung des Kindes nach den Gesetzen des Staates zu befinden ist, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

2. Nach belgischem Recht steht dem außerhalb einer Ehe geborenen Kind die Klage auf Feststellung des Personenstandes bis fünf Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit zu.

OG, Urt. vom 21. November 1972 — 1 ZzF 18/72.

Die Klägerin wurde am 7. Dezember 1948 in Auderghem (Belgien) von Frau B., jetzt verheiratete Z., außerhalb der Ehe geboren. Ihre Mutter ist im Jahre 1949 in die DDR gekommen und hat hier mit dem Verklagten die Ehe geschlossen. Nach ihren übereinstimmenden Angaben haben die späteren Eheleute Z. während der Empfängniszeit der Klägerin keinen Geschlechtsverkehr miteinander gehabt.

Im November 1966 besuchte die Klägerin, die in Belgien verblieben war, ihre Mutter und lebt seitdem in der DDR. Am 11. April 1967 hat der Verklagte mit Zu-